

Geschäftsordnung

des Präsidiums des AFVBy

1. Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten mit dem Zuständigkeitsbereich Sport vertreten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten mit dem Zuständigkeitsbereich Verwaltung.

2. Beschlussfassung im Verbandsrat

Das Präsidium hat im Verbandsrat eine Stimme. Sollte das Präsidium über die Vergabe der einen Stimme keine Einigkeit erzielen, entscheidet das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss.

3. Einberufung der Sitzung des Präsidiums

Die Präsidiumssitzungen können von dem Präsidenten sowie von jeweils zwei Präsidiumsmitgliedern je nach Bedarf, auch telefonisch, unter Terminabsprache einberufen werden.

Kann keine Einigung über einen Sitzungstermin erzielt werden, so lädt der Präsident bzw. zwei Präsidiumsmitglieder unter Wahrung der Schriftform mit einer Ladungsfrist von einer Woche zum üblichen Versammlungsort.

München, im März 2006